

Basics Strafrecht AT TBM, Rw, Schuld



Zusammenstellung der Grundlagen zur Tatbestandsmässigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.



Informationen aus "Strafrecht AT" von Stratenwerth und aus den Skripts der Vorlesung.



Zusammengestellt von Dominic Buttlinger.

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	II
I. TATBESTANDSMÄSSIGKEIT: OBJEKTIVER TATBESTAND	1
1. WER IST TÄTER? ; SONDERDELIKT	1
2. TATHANDLUNG	1
A) <i>Tätigkeitsdelikte</i>	1
B) <i>Erfolgsdelikte</i>	1
a) Taterfolg	2
b) Zurechnung des Erfolgs: Kausalität	2
II. TATBESTANDSMÄSSIGKEIT: SUBJEKTIVER TATBESTAND	3
1. VORSÄTZLICHES DELIKT	3
A) <i>Abgrenzung zur Fahrlässigkeit</i>	3
B) <i>Wissensseite des Vorsatzes</i>	3
a) Wissen um die Tatumstände	3
b) Voraussicht des Geschehensablaufs	4
C) <i>Willensseite des Vorsatzes</i>	4
a) Direkter Vorsatz	4
b) Eventualvorsatz	5
c) Andere Begriffe	5
III. RECHTSWIDRIGKEIT	6
1. EINWILLIGUNG DES VERLETZTEN	6
2. MUTMASSLICHE EINWILLIGUNG DES VERLETZTEN	7
3. RECHTFERTIGENDER NOTSTAND	7
A) <i>Einzelnerfordernisse für die Rechtfertigung</i>	7
B) <i>Notstandshilfe</i>	8
4. NOTSTANDSÄHNLICHE FÄLLE	8
5. NOTWEHR	8
A) <i>Einzelnerfordernisse</i>	8
B) <i>Nothilfe</i>	9
C) <i>Einschränkungen des Notwehrrechts</i>	9
6. PUTATIVRECHTFERTIGUNG	9
7. WEITERE RECHTFERTIGUNGSGRÜNDE	10
A) <i>Gesetz, Amts- oder Berufspflicht (Art. 32 StGB)</i>	10
B) <i>Ausserstrafrechtliche Rechtfertigungsgründe</i>	10
IV. SCHULD	11
1. SCHULDUNFÄHIGKEIT INFOLGE JUGENDLICHEN ALTERS	11
2. SCHULDUNFÄHIGKEIT INFOLGE PSYCHISCHER STÖRUNGEN	11

A) Unzurechnungsfähigkeit (Art. 10 StGB)	11
B) Verminderte Unzurechnungsfähigkeit (Art. 11 StGB).....	12
C) Verschuldeter Ausschluss der Schuldfähigkeit.....	12
a) actio libera in causa	12
b) Verübung der Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit (Art. 263 StGB).....	12
3. VERBOTSIRRTUM (RECHTSIRRTUM, ART. 20 STGB)	12
4. ENTSCHULDIGENDER NOTSTAND (UNZUMUTBARKEIT)	13
A) Allgemeine Voraussetzungen (vgl. rechtfertigender Notstand).....	13
B) Notstandshilfe & Teilnahme am entschuldigenden Notstand.....	13
5. NOTWEHREXZESS (UNZUMUTBARKEIT)	14
6. IRRTUM ÜBER SCHULDAUSSCHLIESSENDE SACHLAGE.....	14
A) Putativnotstand (Irrtum über entschuldigender Notstand)	14
B) Putativnotwehrexzess (Exzess in nur vermeintlicher Notwehrlage)	14

I. Tatbestandsmässigkeit: Objektiver Tatbestand

1. *Wer ist Täter? ; Sonderdelikt.*

Grundsätzlich ist der Täter eine natürliche Person, es sei denn, es ist im Gesetz ausdrücklich etwas anderes vermerkt. Wenn Delikte von juristischen Personen begangen werden, kann die natürliche Person, welche als Organ handelt bestraft werden.



Zum Sonderdelikt

Der Täter trägt eine Sonderpflicht. Massgebend ist nicht die Stellung des Täters, sondern die besondere Pflicht.

- **Echtes Sonderdelikt:** Strafbarkeit nur, wenn Sonderpflicht besteht.
- **Unechtes Sonderdelikt:** Strafbarkeit wird erhöht, wenn Sonderpflicht besteht (sonst aber auch strafbar)

Weiter können die interpersonalen Beziehungen eine Rolle spielen (z.B. Blutsverwandtschaft in gerader Linie beim Inzest), wobei eine solche Beziehung auch spezielle Pflichten Begründen kann. In diesem Falle wäre dann wieder ein Sonderdelikt anzunehmen.

2. *Tathandlung*

A) **Tätigkeitsdelikte**

Der reine Vollzug eines bestimmten Aktes erfüllt bereits den Tatbestand. Ein Erfolg der über die Vornahme der Tathandlung hinausgeht, ist nicht nötig. (Beispiele: Sexualdelikte, Exhibitionismus, falsche Zeugenaussage,...)

- *Tätigkeitsdelikt als Verletzungsdelikt* (z.B. Inzest Art. 213 StGB).
- *Tätigkeitsdelikt als Gefährdungsdelikt* (z.B. falsche Zeugenaussage Art. 307 StGB).

B) **Erfolgsdelikte**

Das unrechte Verhalten des Täters führt zu einem tatbestandsmässig erfassten Erfolg. Er kann von verschiedener Gestalt sein: Von der äusserlichen Veränderung des sachlichen Substrats eines Rechtsgutes bis zur ideellen Schädigung eines anderen.

- *Erfolgsdelikt als Verletzungsdelikt* (z.B. Tötung Art. 111 ff. StGB).
- *Erfolgsdelikt als Gefährdungsdelikt* (z.B. Verursachung einer Explosion Art. 223 StGB).

a) *Taterfolg*

Der Taterfolg spielt bei Erfolgsdelikt eine Rolle und beinhaltet „jede vom Tatbestand erfasste Wirkung der verbotenen Handlung, die über deren Vollzug als solchen hinausgeht“ (BGE 101 IV 3).

b) *Zurechnung des Erfolgs: Kausalität*

- **natürliche (äquivalente) Kausalität:** Ursache ist jede Bedingung, die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel: conditio sine qua non. → nur als Ansatz geeignet, ob adäquate Kausalität geprüft werden muss.

Probleme ergeben sich entweder aus der **Frage der „generellen“ Kausalität**, wenn nicht einmal theoretisch erklärt werden kann, auf welche Ursachen der Erfolg zurückgeht: *Während der Schwangerschaft kommt es zu Missbildungen des Kindes und man weiss nicht ob eingenommen Medikamente dafür verantwortlich sind* ; oder **aus tatsächlichen Gründen**, wenn nicht ermittelt werden kann, wer eine Ursache gesetzt hat: *mehrere Automobilisten überfahren nachts einen auf der Strasse liegenden Betrunkenen*. → in dubio pro reo.

- **adäquate Kausalität:** Ursache ist, was nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen. Massgebend ist der Zeitpunkt des Handelns, nicht die nachträglich bessere Kenntnis.

Probleme ergeben sich inwieweit man von etwas Kenntnis haben kann: Man kombiniert deshalb das **Wissen eines hypothetischen einsichtigen Beobachters** mit dem **Sonderwissen des Täters** (spezielles Erfahrungswissen / Spezialkenntnisse).

Weitere Probleme ergeben sich, wenn man das **Besondere des Einzelfalls** versucht zu typisieren: Die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten geeignet war, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen, kann je nach Grad der **Verallgemeinerung** zu widersprüchlichen Resultaten führen (vgl. *Stratenwerth AT § 9 N 26 ; BGE 86 IV 153 ff.*)

- **Weitere Anforderungen** (nebst der Kausalität): Genügt die adäquat kausale Handlung, die Erfolgsverursachung als tatbestandsmässig erscheinen zu lassen, oder müssen allenfalls weitere Gesichtspunkte geprüft werden?

☛ **UNERLAUBTES RISIKO:** Schaffung einer Gefahr, die ein rechtlich missbilligtes, unerlaubtes Risiko darstellt. Es kann nicht verboten sein, ein allgemeines Risiko normaler Höhe zu schaffen.

Sozialadäquanz: Sachverhalte, die von den allgemein formulierten Tatbeständen zwar erfasst werden, aber nicht gemeint sind, da sie sozial üblich sind.

Allgemeine Begrenzung der Zurechnung der tatbestandsmässigen Erfolge: Verlangt werden kann nur die Einhaltung eines bestimmten Mindestmasses an Sorgfalt und Rücksichtnahme. (Der Ausschluss des „erlaubten“ Risikos, würde dazu führen, dass z.B. der motorisierte Strassenverkehr gänzlich verboten werden müsste.) Dies führt zu der prob-

lematischen Abwägung zwischen Nutzen einer Tätigkeit und ihrer Risiken. Wird das erlaubte Risiko überschritten, hat die Gefahr als allgemeines Erfordernis des tatbestandsmässigen Verhaltens zu gelten.

☞ **RISIKOSTEIGERUNG:** Wer die Situation eines (nicht durch ihn) bedrohten Rechtsguts verschlechtert oder den Erfolgseintritt vorverlegt haftet für den Erfolg. Wer eine Gefahr vermindert (und nicht ganz abwendet) ist nicht strafbar. Irrelevant ist, ob Ersatzursachen, den Erfolg „sowieso“ herbeigeführt hätten, wie bei der Doppelkausalität (mehrere Schützen, einer hätte genügt).

- **Erfolgsrelevanz:** Der Erfolg muss gemäss der Kausalität auf das vom Täter geschaffene oder gesteigerte Risiko zurückgehen. Zu beachten gilt dabei:

☞ **PRINZIP DER RISIKOERHÖHUNG:** h.L. & Praxis: Wenn ohne die verbotene Handlung der Erfolg mit Sicherheit (höchstwahrscheinlich) nicht eingetreten wäre, kann der Erfolg dem Täter zugerechnet werden → Beweisproblem.

☞ **RISIKOZUSAMMENHANG:** Herbeiführung der Norm, die verletzt wird, muss dem Schutzzweck widersprechen (also nicht: Weil Ampel überfahren passiert Unfall = Kausalität). Bereitet bei Gefährdungsdelikten Schwierigkeiten.

II. Tatbestandsmässigkeit: Subjektiver Tatbestand

1. Vorsätzliches Delikt

A) Abgrenzung zur Fahrlässigkeit

Elementarer Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit: Beim Vorsatz *entscheidet sich der Täter gegen das Rechtsgut*, das er verletzt (→ Er trägt die Kenntnis der Tatumstände in ihrer sozialen Bedeutung und Funktion).

Die Abgrenzung zur Fahrlässigkeit zwingt zur Feststellung der Willens- und Wollenseite des Vorsatzes → Problem: Weiss eigentlich nur der Beschuldigte selbst.

B) Wissensseite des Vorsatzes

a) Wissen um die Tatumstände

BEDEUTUNGSKENNTNIS: *Parallelwertung in der Laiensphäre* (Besondere Bedeutung und Funktion, welche die im Tatbestand genannten Merkmale im sozialen Leben besitzen und auf denen auch ihre juristische Einschätzung im Gesetz beruht).

MITBEWUSSTSEIN: *dauerndes Begleitwissen*, welches während der Tat nicht besonders bedacht werden muss: im Bewusstsein gegenwärtiges Wissen.

MÖGLICHKEITSURTEILE: Es kommt darauf an, was der Täter im *konkreten Fall für tatsächlich möglich* hält (nicht bloss das Bedenken der abstrakten Gefahr).



Tatbestandsirrtum Art. 19 StGB

Zur Wissensseite des subjektiven Tatbestandes gehört auch der Tatbestandsirrtum, oder *Sachverhaltsirrtum*. Der Täter stellt sich einen Sachverhalt anders vor, als er sich wirklich darstellt (Unkenntnis genügt). Er wird dann nach seiner Vorstellung beurteilt, wenn es ihn *entlastet*.

- z.B. *verkennt jemand, dass bei einem Eigentumsvorbehalt Eigentum nicht übergeht, kann deshalb bei deren Weiterverkauf keine Veruntreuung begehen.*

☞ WICHTIG: Der Irrtum muss sich auf den *konkreten Deliktstatbestand* beziehen, ein anderer Tatbestand kann trotzdem erfüllt und bestraft werden!

☞ Wenn der Vorsatz fehlt, kann trotzdem noch *Fahrlässigkeit* angenommen werden, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht → Art. 19 II StGB!

b) *Voraussicht des Geschehensablaufs*

PRINZIPIELLE ANFORDERUNGEN: Die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes muss als das Werk des Täters erscheinen. Geschehensablauf kann mehr oder weniger von der Vorstellung des Täters abweichen, muss jedoch zum erstrebten Erfolg führen. Probleme: Zurechnung, wenn absolut anderer Verlauf als angenommen? (z.B. Schussabgabe, Opfer stirbt aber noch nicht, dann verunfallt Krankenwagen und Opfer stirbt deshalb). Quelle für *Irrtum über den Kausalverlauf*: Unwesentliche Abweichungen sind rechtlich unerheblich.

SONDERFÄLLE: *Dolus generalis*: Irrtum darüber, welcher Teilakt eines Handlungszusammenhangs zum Erfolg führt (so etwa „erschlagen“, dann Kopf abtrennen um Leiche zu verpacken). → Es kommt darauf an, ob alle Handlungen schon im vornherein geplant waren, oder nicht (dann: Versuch & Fahrlässigkeit). Gilt auch, im umgekehrten Fall (erst betäuben wollen, dann töten wollen).

Abirrung des Angriffs (aberratio ictus vel impetus): Der Täter trifft ein anderes Objekt, als das von ihm angegriffene. → Anderer Geschehensablauf (z.B. Schiesserei trifft einen Passanten).

Objektsirrtum (error in persona vel objecto): Der erwartete Geschehensablauf entspricht dem tatsächlichen, jedoch irrt er über die Identität des angegriffenen Objektes (z.B. Briefbombe an falschen Adressat). Ist die Qualität des angegriffenen Objektes erheblich verschieden: Versuch & Fahrlässigkeit. Probleme bei der Teilnahme: Berufskiller tötet den falschen, die Anstiftung wird aber bestraft, wie wenn der Richtige getötet worden wäre → für Teilnehmer eine *aberratio ictus*. (Unterscheidung ob Verwechslung schon in den Weisungen der Anstiftung, dann vollendet, oder beim Angestifteten, dann Teilnahme am Versuch).

C) **Willensseite des Vorsatzes**

a) *Direkter Vorsatz*

Handlungsziel: Der Täter entscheidet sich gegen das Rechtsgut, es kommt nicht darauf an, für wie wahrscheinlich der Täter den Eintritt des Erfolges hält.

Notwendige Vorbedingungen: Direkter Vorsatz erstreckt sich auch auf tatbestandsmäßige Erfolge, die als notwendige Voraussetzungen oder Durchgangsstufen zur Erreichung des eigentlichen Handlungsziels erscheinen.

Notwendige Nebenfolgen: Täter sieht Nebenfolgen als unvermeidlich an: Sie werden ihm aber angerechnet, da es nicht genügt, dass er sie als unangenehm empfindet.

b) *Eventualvorsatz*

Unerheblich ist, was sich der Täter wünscht. Erheblich ist, ob sich der Täter mit dem Erfolgseintritt abfindet, ihn in Kauf nimmt und auf jeden Fall handelt, egal wie es heraus kommt.

Mögliche Konstellationen: ① der Täter verfolgt neben dem eigentlichen aushilfsweise ein zweites Handlungsziel (z.B. Schuss auf Person, egal ob verletzt oder tot.) ; ② Der Täter glaubt die Erreichung des Hauptziels führt nicht notwendig, jedoch möglicherweise über eine Straftat (z.B. Täter droht dem Schuldner Prügel an, falls er in Verzug gerät. Er weiss jedoch nicht, ob die Mahnung schon genügt) ; ③ Der Täter nimmt mögliche Nebenfolgen der Verwirklichung eines Handlungsziels in Kauf (z.B. Feuer im Freien entfachen ohne Rücksicht auf die dem Täter bewusste Gefahr eines Waldbrandes).

Abgrenzung zum bedingten Handlungswillen (!): Der Täter macht den Handlungsentschluss von irgendwelchen künftigen Bedingungen abhängig (noch kein Vorsatz!).



Abgrenzung: Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit


Gemeinsam haben beide, dass die Gefahr erkannt wird → Die Wissenseite ist in beiden Fällen übereinstimmend! Der Täter ist sich beim Eventualvorsatz und beim Fahrlässigkeitsdelikt über die Möglichkeit des Erfolgseintritts bewusst. Die Unterscheidung folgt bei der Einstellung des Täters zu dieser Möglichkeit, der Willenseite. Bei der **Fahrlässigkeit** geht der Täter davon aus, dass nichts passiert, beim **Eventualvorsatz** nimmt er den Erfolgseintritt in Kauf.

c) *Andere Begriffe*

„**Wider besseres Wissen**“ (Art. 174, 303, 304): Der Täter muss um die Unrichtigkeit seiner Äusserung *sicher* wissen. Wissen, dass etwas möglicherweise falsch ist, genügt nicht.

„**Wissentliches**“ Handeln: Der Täter schafft mit Wissen und Willen einen Zustand, aus dem sich eine Gefahr ergibt, die er kennt und notwendig auch wolle. Hier kein Eventualvorsatz, denn er muss die Gefahr *sicher* kennen.

III. Rechtswidrigkeit

 **Objektive und subjektive Elemente der Rechtfertigung**

- **Objektive Elemente:** der im Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges liegende Erfolgsunwert. → Ist die rechtfertigende Situation gegeben, wird der Erfolgsunwert aufgehoben (*werden bei den einzelnen RFG behandelt*).
- **Subjektive Elemente** (*Stratenwerth, S. 248ff.*): Der im Verhalten liegende Handlungsunwert. → Kennt der Handelnde die rechtfertigende Situation, wird der Handlungsunwert aufgehoben (reicht Kenntnis der Sachlage, oder braucht es den Willen?)
 - ☞ Die (moralischen) Beweggründe für das Verhalten unterliegen grundsätzlich nicht der rechtlichen Nachprüfung. *Jedoch sollte ein Vater, der sich auf das Züchtigungsrecht beruft, um in Wahrheit seinem Sadismus freien Lauf zu lassen, nicht geschützt werden.* Deshalb kommt es immerhin darauf an, welches Ziel der Täter verfolgt.
 - ☞ V. a. ist es entscheidend, dass der Täter die Sachlage kennt. Nimmt der Täter in Kauf dass die RFG-Lage nicht vorliegt (weil er nicht sicher ist), handelt er eventualvorsätzlich und der Handlungsunwert bleibt bestehen!
Denkt der Täter, die von ihm tatsächlich vorgenommene Handlung sei unangemessen, ist dies nur ein Wertungsirrtum → Wahndelikt.
 - ☞ **Rechtsfolgen:** Fehlen subjektive Elemente, liegt ein untauglicher Versuch vor, weil tatsächlich der Erfolgsunwert durch einen stärkeren Erfolgswert aufgehoben wird. Ist das Ziel der Tat ein anderes, als ein RFG (siehe Beispiel oben), liegt ein vollendetes Delikt vor.

1. Einwilligung des Verletzten

GELTUNGSBEREICH: Grundsätzlich nur bei Straftaten gegen die Individualinteressen möglich (Ausnahmen, wie Urkundenfälschung, möglich), jedoch keine uneingeschränkte Verfügungsgewalt anerkannt! → Im Gesetz: Verbot der Einwilligung auf die Auslöschung des Lebens. Schwere Körperverletzung: Nur da, wo der Eingriff medizinisch geboten ist. Einwilligungen in Eingriffe in andere Individualrechtsgüter (Ehre, Vermögen,... & Freiheit!) sind möglich, müssen jedoch jederzeit widerrufbar sein.

EIGENVERANTWORTLICHE ENTSCHEIDUNG: Es muss sich um einen Akt wirklicher Selbstbestimmung handeln: Der Betroffene muss die Fähigkeit besitzen die Tragweite des Eingriffs zu beurteilen, er muss wissen können, was er tut. Die Einwilligung muss im Zeitpunkt der Tat bestehen und bis zu deren Beendigung (v. a. Freiheitsentzug) bestehen. Nachträgliche Zustimmung ist belanglos.

WISSEN DES TÄTERS: Der Täter muss Kenntnis der Einwilligung haben. Wenn nicht: untauglicher Versuch (andere Meinung: vollendetes Delikt).

2. *Mutmassliche Einwilligung des Verletzten*

Es kommt auf den mutmasslichen Willen des Verletzten an, wie er entschieden hätte, wenn ihm dies möglich gewesen wäre. Sein „Interesse“ (Vorteil) dient nur als Indiz (vgl. Zeuge Jehova, der einer Bluttransfusion, obwohl lebensrettend, nicht zustimmen würde).

GELTUNGSBEREICH: Nicht weiter, als der Verletzte selbst hätte einwilligen können. Nicht: Aufopferung wichtiger Rechtsgüter, wie bei Organentnahme als Spender.

ZWANG, ENTSCHEIDUNG ZU TREFFEN & UNMÖGLICHKEIT, DASS SIE DER VERLETZTE VORNIMMT: Es reicht, wenn der Aufschub des Entscheidendes mit einer erheblichen Gefahr verbunden wäre.

HANDELN IM SINNE DES BETROFFENEN: Normal und vernünftig geltende Entscheidung erforderlich → Aber nur, wenn der eigentliche Wille im Zeitpunkt der mutmasslichen Einwilligung ungewiss war, sonst ist nach dem erkennbaren (auch unvernünftigen) Willen des Rechtsgutträgers zu handeln.

3. *Rechtfertigender Notstand*

A) **Einzelerfordernisse für die Rechtfertigung**

GÜTERKOLLISION: Zwei Rechtsgüter sind so miteinander verhängt, dass das eine nur mit der Verletzung des anderen gerettet werden kann. Die Gefahr kann als Naturereignis, ein Tier (nicht durch Mensch beherrscht), menschliches Verhalten (nur Notstand, wenn Rechtsgut eines Dritten zur Abwehr verletzt wird) auftreten.

Der Notstandseingriff ist strikt subsidiär gegenüber anderer Abhilfe, d.h. die unmittelbare Gefahr kann nicht mehr anders abgewendet werden → Es kommt nicht auf die Vorstellung des Täters an, sondern auf den wirklichen Zwang (sonst Art. 19 StGB).

GÜTERABWÄGUNG: Wahrung des höherwertigen der widerstreitigen Interessen: „Gewicht“ der auf dem Spiel stehenden Interessen, Schwere des Eingriffs für die Interessen, Grösse der Gefahr (bei der Möglichkeit einer Verletzung). Nicht abzuwägen sind höchstpersönliche Güter, eine Verletzung ist niemals gerechtfertigt, auch kommt es nicht auf die Zahl der geretteten Personen an (z.B. 3 Leute sterben oder 100: Wenn 3, dann nur entschuldigt).

KEIN VORVERSCHULDEN: Wer eine Gefahr vorsätzlich oder fahrlässig schafft, darf sie nicht auf Dritte abwälzen, sondern muss sie hinnehmen. Es geht aber nur um das Verschulden der Notstandslage, nicht um die Gefahr selbst. Diese wird sonst strafrechtlich abgehandelt. (Es gibt Einbussen an Rechtsgütern, die der Täter zu dulden verpflichtet ist: Freiheitsstrafe → Ausbruch ist keine Notstandshandlung. Besondere Gefahrtragungspflichten bei Polizisten, Feuerwehr,...).

RETTUNGSWILLEN: Täter muss Notstandslage erkennen und handeln, um Gut zu retten.

B) Notstandshilfe

Auch ein Dritter (nicht Bedrohter) kann die Notstandshandlung vornehmen, da es nicht um eine persönliche Zwangslage, sondern um die Wahrung der überwiegenden Interessen geht. Sonderfall: Man muss ein Rechtsgut einer Gefahr aussetzen, um es aus einer anderen Gefahr zu retten (individuelle Interessenkollision). Grundsätzlich ist die Rettungsaktion gerechtfertigt, wenn die mit ihr verbundene Gefahr geringer war, als die abgewendete.

4. Notstandsähnliche Fälle

Vgl. *Stratenwerth S. 222 – 228*: Ungeregelte Güter- und Interessenkollision, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe (übergesetzlicher Notstand & Wahrung berechtigter Interessen) und Pflichtenkollision.

Bei der **Pflichtenkollision** kommt in Frage, dass von mehreren gebotenen Handlungen nicht alle möglich sind (Arzt an Unfallstelle) oder dass eine Handlungspflicht mit einer Unterlassungspflicht zusammenfällt. Nicht alle Pflichtenkollisionen werden vom Gesetz entschieden. Massgebend ist dann das Rangverhältnis zwischen den widerstreitenden Pflichten.

Wenn gleichrangige Pflichten vorhanden sind, ist die Erfüllung der einen gerechtfertigt. [...]

5. Notwehr

Art. 33 Abs. 1 StGB erlaubt die Notwehr gegen einen Angriff eines anderen Menschen. Der Angriff muss sich dabei nicht nur gegen ein Gut, sondern kann auch gegen die Freiheitssphäre des Angegriffenen oder den Rechtsfrieden gerichtet sein. Es geht um das Prinzip der Rechtsbewahrung: *Das Recht muss gegen das Unrecht geschützt werden*. Die Verletzung die mit der Abwehr bewirkt ist, darf u. U. schwerer wiegen, als diejenige die dem Abwehrenden gedroht hat!

A) Einzelerfordernisse

NOTWEHRLAGE: Ein **gegenwärtiger** oder **unmittelbar drohender rechtswidriger Angriff**. Es dürfen alle individuellen Rechtsgüter verteidigt werden, auch solche die keinen strafrechtlichen Schutz genießen (z.B. Intimsphäre vor Ausspähung). Die Notwehrlage beginnt erst wenn Anzeichen einer Gefahr vorhanden sind und besteht nur so lange als der Angriff andauert. Entsprechend dem Notstand setzt die Notwehr jedenfalls ein, wenn ein Zuwarten für eine erfolgreiche Verteidigung zu spät ist. Der Angriff muss nicht formell vollendet sein, sondern nur das Rechtsgut beeinträchtigen.

Notwehr ist **nicht** zulässig, wenn der Angriff **rechtmässig** ist. Eine Verletzung vertraglicher Pflichten genügt nicht. → Nur die Verletzung von allgemeinen, für jedermann geltende, Rechtsnormen genügen. Der Angriff kann in einem Handeln oder Unterlassen bestehen!

ANGEMESSENE ABWEHR: Es gelten nur Handlungen, die sich gegen den Angreifer richten (Ausnahme: gegen Güter Dritter, die als Angriffsmittel benutzt werden). Bedient man sich selbst an Gütern

Dritter um sich zu verteidigen, wobei diese zerstört/beschädigt werden, gilt bezüglich diesen rechtfertigender Notstand.

Im Gegensatz zum Notstand, ist die Notwehr **nicht subsidiär**: D.h. der Angegriffene muss nicht ausweichen, selbst wenn er dies noch könnte. Er muss jedoch zum leichtesten der ihm zur Verfügung stehenden Mitteln greifen: Dabei kommt es auch auf die Fähigkeiten des Angegriffenen an (Kleiner greift Grosser mit blossen Fäusten an, Schusswaffengebrauch wohl übertrieben). Das leichteste Mittel darf jedoch nicht benutzt werden, wenn selbst dieses noch ausser Verhältnis zum Angriff steht → Angegriffener muss Angriff dann hinnehmen.

Letztlich gilt: Je schwieriger die Gegenwehr und je grösser das Risiko, wenn sie misslingt, desto entschiedener darf gehandelt werden (z.B. Angriff aus Hinterhalt in Nacht).

(Der Notwehrexzess wird unten bei der Schuld behandelt...)

ABWEHRWILLE: Täter muss mit **Willen der Verteidigung** gehandelt haben. Erfolgt sie anders als der Täter sie wollte, ist sie zulässig, wenn die Handlung als solche der Verteidigung galt (z.B. mit Pistole drohen, es löst sich aber ein Schuss).

B) Nothilfe

Die Abwehr eines Angriffs ist *jedermann* gestattet. Verzichtet der Angegriffene aus prinzipieller Überzeugung auf Gegenwehr, darf man ihn nicht gegen seinen Willen verteidigen.

C) Einschränkungen des Notwehrrechts

☞ *Schuldunfähige Personen*: Abwehr ist zulässig, da schuldunfähig ≠ rechtmässig. Wenn möglich ist jedoch ein Ausweichen, Hilfe Dritter annehmen oder ev. Hinnehmen gefordert. Wenn der Bedrohte die Schuldunfähigkeit nicht erkennt, gilt *Art. 19 StGB*.

☞ *Provozierte Notwehrlage*: Provokation um jemanden unter dem Deckmantel der Notwehr zu verletzen bleibt strafbar. Das gleiche gilt bei gegenseitigem Einverständnis. Problematisch: Veranlassung eines Angriffs, jedoch nicht gewollt. → Nur ernste Provokation verpflichtet zum Ausweichen (*Stratenwerth*). Rüstung zur Verteidigung, weil ein Angriff voraussehbar ist, gilt noch nicht als Provokation für den Angriff.

☞ *Besondere Pflichten*: Verhältnis der Beteiligten, insbesondere unter Eheleuten. Schonung des Angreifers, Verzicht auf Abwehr mit tödlichen Folgen. → Problematisch: Freibrief für prügelnde Ehemänner.

6. Putativrechtfertigung

Der Täter glaubt, eine rechtfertigende Sachlage läge vor (→ Irrtum). Es liegen also nicht die objektiven Anforderungen an den Rechtfertigungsgrund, sondern nur die subjektiven Anforderung vor. Dieser Fall wird nach *Art. 19 StGB* (Sachverhaltsirrtum) beurteilt.

Rechtfertigung vorhanden	Irrtum über Rechtfertigung
Handlungsunwert & Erfolgswert des Vorsatzes wird aufgewogen.	Erfolgswert besteht weiter. Verletzung ist objektiv Unrecht!
Straflosigkeit.	<ul style="list-style-type: none"> - Irrtum beruht auf Fahrlässigkeit: Haftung für fahrlässige Herbeiführung des Erfolges: Art. 19 Abs. 2 StGB. - Irrtum unvermeidlich: Beurteilung gemäss Art. 19 Abs. 1 StGB.

7. Weitere Rechtfertigungsgründe

A) Gesetz, Amts- oder Berufspflicht (Art. 32 StGB)

- **Rechtfertigung durch Gesetz:** Mindestens verlangt wird ein materielles Gesetz, welches in Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht steht. Schwerwiegende hoheitliche Eingriffe in die Rechte des Einzelnen müssen von einem Gesetz im formellen Sinne gedeckt sein.
- **Rechtfertigung durch Amts- oder Berufspflicht:** Amtspflichten können ein tatbestandsmässiges Verhalten nur rechtfertigen, wenn sie im öffentlichen Recht begründet sind. Gerät ein Beamter in Konflikt zwischen verbindlichen Dienstanweisungen und dem Eingriffsverbot des StGB ist dies eine Pflichtenkollision.
- *Stratenwerth:* Art. 32 sollte gestrichen werden, da sich die Straflosigkeit aus den Spezialbestimmungen ergibt. Bei entschuldigtem Notstand/ Notwehrexzess bleibt die Rechtswidrigkeit gerade bestehen.

B) Ausserstrafrechtliche Rechtfertigungsgründe

- **Eingriffsrechte bei Unterordnungsverhältnissen:** hoheitliche Befugnisse, wie etwa strafprozessuale Zwangsmassnahmen etc. dürfen soweit eingesetzt werden, als sie den Zweck, der sie rechtfertigt, erfordert.
Beim Züchtigungsrecht: zu erzieherischen Zwecken noch als zulässig angesehen, mehr als eine Tätlichkeit wird jedoch nicht gedeckt. Aber auch Entzug der persönlichen Freiheit (Hausarrest) oder Verletzung des Schriftgeheimnisses kommen in Frage. Züchtigungsrecht der Lehrer unterliegt kt. Recht, beliebige Dritte dürfen Kinder nicht züchtigen!
- **Selbsthilferechte:** Wo staatliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist, darf der Einzelne Ausnahmsweise tätig werden. Insbesondere gehört hier her die vorläufige Festnahme, welche nicht mehr zur Abwehr eines Angriffs gehört. Ebenfalls ist die Verhinderung der Vereitelung von privatrechtlichen Ansprüchen.

IV. Schuld

Grundsatz: Schuldfähigkeit wird nur dann ausgeschlossen, wenn der Täter aufgrund von den nachfolgend dargestellten Gründen unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln.

1. *Schuldunfähigkeit infolge jugendlichen Alters*

Kinder unter dem 7. Altersjahr fallen nicht unter das Strafgesetz (Art. 82 I StGB). Ab 18 Jahren gilt das „Erwachsenenstrafgesetz“, eine Milderung der Strafe ist bis zum 20. Altersjahr möglich, wenn der Täter nicht volle Einsicht in das Unrecht der Tat besass (Art. 64).

Zwischen dem 7. und 18. Altersjahr hat sich ein Jugendstrafrecht entwickelt.

2. *Schuldunfähigkeit infolge psychischer Störungen*

A) **Unzurechnungsfähigkeit (Art. 10 StGB)**

☞ **Biologische Ausschlussgründe:**

Geisteskrankheit (Psychiatrischer Begriff): Exogene Psychosen, welche durch äussere Einwirkungen entstehen (z.B. durch Unfall, Vergiftung,...), sind wirklich nachweisbar. Endogene Psychosen folgen aus seelischen Prozessen, die normale Abläufe radikal verändern, so dass sie „von gesunden Menschen völlig uneinfühlbar sind“. → v.a. Schizophrenie, manisch-depressives „Irresein“. → Schwierige Beweislage & Abgrenzungen.

Schwachsinn (Mangel an Intelligenz): zur Art. 10 StGB gehört nur *Idiotie*, die völlige Bildungsunfähigkeit. (*Imbezillität* und *Debilität* gehören zu Art. 11 StGB)

Schwere Störung des Bewusstseins: Sofern von pathologischer Natur (Vergiftungen, Rauschzustand, Fieberdelirien,...) sind es eigentlich Geisteskrankheiten. Hier gehören aber auch Übermüdung, Schlaftrunkenheit oder hypnotische Dämmerzustände dazu. Der alleinige Affekt sollte hier ausgeschlossen werden.

☞ **Psychologische Erfordernisse:**

Die psychischen Störungen müssen Grund dafür sein, dass das konkrete Delikt begangen wurde. Die Einsichtsfähigkeit muss gegeben sein, d.h. die Fähigkeit das Unrecht einzusehen und die Bestimmungsfähigkeit, d.h. die Unmöglichkeit, sich normgemäss verhalten zu wollen. Einsichts- und Bestimmungsfähigkeit sind nicht mit der Fähigkeit zu zweckrationalem, koordinierten Handeln zu verwechseln (z.B. Planmässigkeit ≠ Zurechnungsfähigkeit)!

Rechtsfolge: Freispruch (ausser Massnahmen in: Art. 43, 44 StGB).

Feststellung durch einen Sachverständiger (auch Privatgutachter), wenn an der Zurechnungsfähigkeit zu zweifeln ist (Gesetz) aber auch wenn dazu ernsthafter Anlass besteht (Stratenwerth). Die Würdigung des Sachverständigengutachtens ist dem Richter überlassen.

B) Verminderte Unzurechnungsfähigkeit (Art. 11 StGB)

Gewisse psychische Störungen vermindern das normgemässe Verhalten wesentlich und vermindern deshalb die Schuld. Wenn die *geistige Gesundheit* (richtet sich nach der Geisteskrankheit) oder das *Bewusstsein beeinträchtigt* (entspricht der Bewusstseinsstörung) oder *mangelhaft entwickelt* war (*Imbezillität* (Fähigkeit nur aller einfachste Schulkenntnisse zu erwerben) und *Debilität* (Fähigkeit, Wissensstoff der Primarschule zu erwerben) gehören hierher). *Rechtsfolge*: Milderung der Strafe im Ermessen des Richters.

Feststellung durch einen Sachverständiger wie oben.

C) Verschuldeter Ausschluss der Schuldfähigkeit

a) *actio libera in causa*

☞ **Art. 12 StGB**: Der Täter führt eine Beeinträchtigung seiner Schuldfähigkeit herbei, in der Absicht, in diesem Zustand die strafbare Handlung zu verüben. Beabsichtigt sein muss nur das Delikt als solches, zumindest eventualvorsätzlich.

☞ **≠ Art. 12 StGB**: Der Täter beabsichtigt das Delikt nicht, rechnet aber als Folge seiner Berausung damit oder hätte das zumindest tun sollen: *H.L.*: Fahrlässige Begehung des Deliktes, da fahrlässig die Berausung in der vorsätzlich ein Delikt begangen wird herbeigeführt wird. *Stratenwerth*: Vorsätzliche Begehung, da er sich als Gefahr vorsätzlich herbeiführt und zumindest voraussehen kann, dass er ein Delikt begehen wird. (Bei beiden Ansichten ändert sich für die blosse Verminderung der Schuldfähigkeit nichts).

b) *Verübung der Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit (Art. 263 StGB)*

Hat der Täter die Herbeiführung eines solchen Zustandes verschuldet, jedoch nicht beabsichtigt, damit gerechnet oder vorhergesehen, dass er ein Delikt begeht, gilt Art. 12 StGB nicht. Es reicht auch nicht, wenn er denkt, dass er in irgendeiner Form straffällig werden könnte oder nur die Möglichkeit irgend eines Deliktes voraussehen könnte.

Jedoch wird der Täter bei Begehung eines Deliktes in selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung nach Art. 263 StGB bestraft [eventuell noch wegen FiaZ (SVG)].

3. *Verbotsirrtum (Rechtsirrtum, Art. 20 StGB)*

Direkter Verbotsirrtum: Fehlen jeglicher Kenntnis der übertretenen Norm und des Bewusstseins einer Rechtsverletzung (z.B. Südtaliener, der noch nie etwas vom Schutzalter gehört hat, v.a. aber Unkenntnis von Normen des Nebenstrafrechts).

Indirekter Verbotsirrtum: Wissen um den Widerspruch des Verhaltens zur allgemeinen Rechtsnorm, aber irrige Annahme eines Rechtfertigungsgrundes, den das *Gesetz gar nicht kennt* (≠ Putativrechtfertigung, irrige Annahme über das Vorliegen eines *gesetzlichen* RFG). Es wird über die rechtliche Wertung geirrt.

4. Entschuldigender Notstand (Unzumutbarkeit)

A) Allgemeine Voraussetzungen (vgl. rechtfertigender Notstand)

Vorausgesetzt ist eine **Güterkollision**. Es müssen zwei gleichwertige Güter einander gegenüberstehen. Auch nur entschuldbar ist die Rettung eines nur ungleich höher gewichteten Rechtsgutes (z.B. die Errettung des Lebens auf Kosten der körperlichen Unversehrtheit des anderen). Abgesehen davon, sind die Voraussetzungen dieselben, wie bei dem rechtfertigenden Notstand. *Hier eine Abgrenzung zur Notwehr und zum rechtfertigenden Notstand:*

Rechtswidrigkeit	Schuld	
Ein Rechtsgut wird verletzt um ein anderes zu schützen		
<p>Notwehr</p> <p>unmittelbarer Angriff.</p> <p>rechtmässige Abwehr des Angriffs in angemessener Weise.</p> <p>Art. 33 StGB</p>	<p>Notstand</p> <p>unmittelbare Gefahr</p> <p>das höher zu gewichtende Rechtsgut wird auf Kosten des niederrangigen Rechtsgut geschützt.</p> <p>Art. 34 StGB</p>	<p>Notstand</p> <p>unmittelbare Gefahr</p> <p>die Rettung des einen Rechtsguts bewirkt die Verletzung des anderen gleichwertigen Rechtsguts.</p> <p>Art. 34 StGB</p>

Wird eine *Gefahr selbstverschuldet* herbeigeführt, verdient die Rettung beim entschuldigenden Notstand nicht ohne weiteres Straffreiheit. Das Verschulden muss jedoch *pflichtwidrig* herbei geführt worden sein (*Leichtsinnig* einen Jähzorniger provozieren und Dritten als Schutzschild nehmen [*als letztes Mittel!*], ist demnach noch vertretbar).

War die selbst herbeigeführte Gefahr zumutbar, ist die Schuld trotzdem geringer und der Richter kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (Art. 34 Ziff. 1 Abs. 2).

B) Notstandshilfe & Teilnahme am entschuldigenden Notstand

Das Gesetz erklärt die **entschuldigte Notstandshilfe** in Art. 34 Ziff. 2 Satz 2 für straflos. Problematisch ist, dass der Notstandshelfer kein höheres Interesse an der Rettung eines der beiden auf dem Spiel stehenden Güter hat, es also quasi „uneingeschränkt straflos ist, Schicksal zu spielen“ (*Stratenwerth*). Ebenfalls straflos ist die blosser **Teilnahme** am entschuldigenden Notstand, wenn schon die Notstandshilfe straflos ist.

5. *Notwehrexzess (Unzumutbarkeit)*

Art. 33 Abs. 2 Satz 2 beschreibt bei der Notwehr (Rechtfertigungsgrund) die Überschreitung der Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff. Ein Notwehrexzess kann als weitgehend oder völlig entschuldbar erscheinen und führt somit zur Strafflosigkeit. In der Praxis wird dies einschränkend interpretiert: Strengerer Massstab an die Aufregung/Bestürzung bei stärkerer Verletzung/Gefährdung des Angreifers.

Intensiver Exzess: Die Angemessenheit der Notwehr wird überschritten.

Extensiver Exzess: Die zeitliche Grenze der Notwehr wird überschritten: Die Notwehrhandlung erfolgt zu früh oder zu spät. BGer schliesst die Anwendung von Art. 33 II S. 2 hier nicht aus, Stratenwerth sagt: Wenn ein Irrtum über Sachlage vorliegt, gilt sowieso Art. 19; Wenn im Bewusstsein über Sachlage gehandelt wird, kein Fall des Notwehrexzesses, es sei denn es handelt sich um eine geringe zeitliche Abweichung.

6. *Irrtum über schuldausschliessende Sachlage*

A) **Putativnotstand (Irrtum über entschuldigender Notstand)**

BGer wendet Art. 19 StGB an, was dem Wortlaut entsprechend auch möglich ist. Problematisch ist, dass der Vorsatz aber nicht berührt ist und das Verhalten rechtswidrig bleibt.

Deshalb wäre die Anwendung der Regeln des Verbotsirrtums richtiger, da ein unvermeidbarer Irrtum straflos bliebe, jedoch ein vermeidbarer Irrtum die Strafe nur angemessen mildern und nicht ausschliessen würde (*Stratenwerth*).

B) **Putativnotwehrexzess (Exzess in nur vermeintlicher Notwehrlage)**

Das gleiche gilt für den Putativnotwehrexzess: Der Täter kann nicht aufgrund eines Sachverhaltirrtums beurteilt werden, wenn ein Notwehrexzess schon nur entschuldbar und nicht rechtfertigend ist. Deshalb wird auch hier auf die Vermeidbarkeit des Irrtums abgestellt werden müssen.